

ARGE der Hamburg-Randkreise • Hamburger Straße 25 • 23795 Bad Segeberg

An die Landesplanung Schleswig-Holstein

(über www.bolapla-sh.de)

Geschäftsstelle
Hamburger Straße 25
23795 Bad Segeberg

Rainer Schwark
Tel. 04551 951-496
Fax 04551 951-502
arge.hamburg-rand@segeberg.de

Bad Segeberg, 18.02.2019

Stellungnahme zur Fortschreibung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Entwurf 2018

Vorbemerkung

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise behandelt insbesondere die grundsätzlichen und in erster Linie den Planungsraum III betreffenden Aussagen und Aspekte des Entwurfs. Stadt-/ kreisspezifische Aspekte und Detailfragen werden ggf. in den Einzelstellungen der Kreise und kreisfreien Städte behandelt.

LEP allgemein

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise begrüßen die zentralen Zielaussagen des Entwurfs und die Ansätze zur Flexibilisierung des Landesentwicklungsplanes. Dazu zählen insbesondere

- der übergeordnete Leitgedanke zur Förderung des interkommunalen Handelns und die Zusammenarbeit im Rahmen der Metropolregion Hamburg,
- die Anerkennung der Dynamik des Hamburger Umlandes und die Förderung der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung entlang der Siedlungsachsen (Instrumente: Qualitative Wachstumsstrategie, Aktualisierung und Ausnahmeregelungen zum Wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, (Wieder-)Einführung von Entwicklungs- und Entlastungsorten)
- die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Instrumente: Dezentrale Konzentration, Kooperation in funktionalen Räumen auch auf Ämterebene)
- die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der Lebens- und Umweltqualität auf hohem Niveau (u.a. Flächensparziel, Klimaanpassung, Küstenschutz, Ausschluss von Fracking) sowie
- die Einführung einer Experimentierklausel.

Entscheidend wird sein, wie die Konkretisierung im Regionalplan III erfolgt und wie die Umsetzung in der Planungspraxis durch das Land begleitet wird, um die neu geschaffenen Gestaltungsspielräume nutzen zu können.

- Für den neuen Landesentwicklungsansatz der (qualitativen) Wachstumsstrategie für den HH-Randraum ist die Unterstützung der Kommunen durch die Landesplanung bei der Entwicklung von Flächen für Wohnen und Gewerbe unter Erhaltung der Freiraum- und Landschaftsraumfunktion der Achsenzwischenräume erforderlich. Insbesondere benötigen die Kommunen bei der Errichtung und beim Betrieb von sozialen Infrastrukturen die Unterstützung des Landes.
- Für den zielführenden Ansatz des Ausbaus von Vernetzung und Kooperation (vgl. Kapitel 1 oder auch Kapitel 2.1) auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen sind zwingend zusätzliche, nach Möglichkeit langfristige personelle Ressourcen erforderlich. Das Land sollte bereits im Rahmen des LEP entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten formulieren.
- Auch die Rolle des Landes in der Metropolregion Hamburg wäre weiter zu konkretisieren. Teil B Nr. 1 / Vernetzung und Kooperation (S. 28): Nach Grundsatz 4 soll "die nationale und internationale Bedeutung der MRH (...) durch eine verstärkte partnerschaftliche Zusammenarbeit" weiterentwickelt werden. Was heißt das für die verschiedenen Träger und Akteure? Welche Aktivitäten sind seitens des Landes hier vorgesehen?
- Ebenso sind Lösungsvorschläge für die Vereinbarkeit von Wachstumsstrategie und Flächensparzielen nicht ersichtlich.
Das landesweite Flächensparziel von 1,3 ha/Tag - als landesweiter Durchschnittswert ! – wird in der Wachstumsregion HH-Rand schwer zu realisieren sein.
Zur Beförderung der Innenentwicklung könnten neue Wohneinheiten im Innenbereich, die ohne neue Flächeninanspruchnahme entstehen (Dachgeschossausbau oder Abriss Einfamilienhaus und Neubau Mehrfamilienhaus) nicht oder nur reduziert (z.B. 0,5 statt 1 WE) auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Dies wäre ein starker Anreiz.
- Der Wohnungsbauentwicklungsrahmen wird zum 31.12.2017 und erneut zum Zeitpunkt des LEP-Inkrafttretens auf "0" gesetzt. Hier bedarf es einer einfachen Handhabung der Ausnahmemöglichkeiten ohne aufwendige - von den Kommunen zu leistende - Nachweis- und Prüfpflichten, z.B. bei Wohnbaumaßnahmen der Innenentwicklung oder der notwendigen Deckung eines zusätzlichen Bedarfs für die örtliche Entwicklung. Die Anforderungen an die kommunalen Planungsträger und die Abstimmungserfordernisse in der Region sind unter den Aspekten der Verhältnismäßigkeit sowie der Effektivität auf ein notwendiges Maß zurückzuführen.
- Weiterhin ist die Ausgestaltung der Experimentierklausel im Landesplanungsgesetz noch völlig offen. Um von dieser Flexibilisierung zu profitieren, ist eine einfache Handhabbarkeit der Experimentierklausel ohne aufwendige und u.U. langwierige Abstimmungs- und Vertragsregelungen entscheidend. Gleichwohl muss die Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze unter enger Einbeziehung der zuständigen Kreis-/ Stadtverwaltungen erfolgen, damit es im Ergebnis zu fachlich zielgerichteten und rechtssicheren Ausnahmen von den raumordnerischen Zielen kommt und keine unerwünschten Präzedenzfälle entstehen.
- Der LEP Teil B „Text“, Kapitel 4.5.5 Leitungsnetze muss sich auch mit dem am 04.02.2019 veröffentlichten Netzentwicklungsplan 2030 (2019) auseinandersetzen.

Bisher unzureichend berücksichtigte Positionen der ARGE HH-Rand

Weiterhin sind folgende den Regionalplanungsraum III betreffende, bisher nicht berücksichtigte Aspekte zu ergänzen:

- Im Kapitel 4.3.1 Mobilität und Verkehr (Absatz 7) sind
 - die östliche Umfahrung Hamburgs als vordringlicher Bedarf und
 - der Ausbau der Bundesstraße B 5 zwischen Itzehoe - Brunsbüttel (bisher nur Itzehoe-Wilster)
zu berücksichtigen.
- Im Kapitel 4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen (Absatz 7)
 - sollte im Zusammenhang mit dem Hafen Brunsbüttel das Ziel einer verbesserten Hinterlandanbindung benannt werden und
 - ist der Hafen Büsum als landesweit bedeutender Fischereihafen, Gewerbe und Logistik zu ergänzen.
- Landesentwicklungsachse A 21 / B 404 / östliche Elbquerung (Teil B, Ziff. 2.5, S. 54):
Die B 404 / A 21 sollte durchgehend zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der Elbe als Landesentwicklungsachse dargestellt sein - einschließlich östliche Elbquerung / östliche Umfahrung Hamburgs. Im vorliegenden Entwurf endet die Achse von Kiel kommend am Bargtheider Kreuz.

Klarstellungsbedarf

Zuletzt sei noch auf Unklarheiten und Verständnisprobleme hingewiesen:

- Kapitel 3.10 Einzelhandel, Absatz 2: Was bedeutet „bei guter Einwirkung“?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schwark
Geschäftsführer